

## BetreuungsRechtsReform – Aber richtig! Überblick zu den Forderungen der Lebenshilfe

Hauptziele des am 23. Juni 2020 vom Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurfs zur Reform des Betreuungsrechts sind es, die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung zu stärken, die Qualität der Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sicherzustellen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. begrüßt in ihrer Stellungnahme grundsätzlich den Gesetzesentwurf. Sie sieht aber im Hinblick auf das Ziel, die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen konsequent zu verwirklichen und zu stärken, noch Verbesserungsbedarf. Dieser ist sehr detailliert, sodass im Folgenden nur die wichtigsten Punkte dargestellt werden.<sup>1</sup>

### 1. Mehr Selbstbestimmung

Die vorgeschlagenen Neuregelungen setzen wichtige Impulse und gehen in die richtige Richtung. Die Klarstellung der Unterstützungsfunktion rechtlicher Betreuer\*innen, damit rechtlich betreute Menschen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten selbstbestimmt handeln können, ist gut. Allerdings haben rechtliche Betreuer\*innen zum Schutz des Rechtsverkehrs weiterhin ein unbeschränktes Vertretungsmandat. Das findet die Lebenshilfe falsch, da es die Selbstbestimmung der betreuten Menschen zu stark beschränkt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt daher an, in der entsprechenden Regelung (§ 1823 BGB-E) festzuschreiben, dass die Betreuer\*in die rechtlich betreute Person nur dann gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann, **wenn dies zur Teilnahme am Rechtsverkehr erforderlich ist**.

Zumindest aber sollte in bestimmten Angelegenheiten das Vertretungsmandat dahingehend beschränkt werden, dass die rechtlich betreute Person und die rechtliche Betreuer\*in nur gemeinsam handeln können. Das soll insbesondere bei Wohnungsangelegenheiten und in Bezug auf Arbeitsverträge der Fall sein.

Außerdem ist jede Stellvertretung im Nachhinein einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Hierfür sind stellvertretendes Handeln der Betreuer\*in und ihre Unterstützungsmaßnahmen bei der Entscheidungsfindung im Jahresbericht anzugeben.

---

<sup>1</sup> Siehe ausführlich die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe vom 10.08.2020.

Um neue Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln, sollten darüber hinaus weitere Maßnahmen, wie die Durchführung von **Modellprojekten** und die Einrichtung von **Kompetenzzentren** ergriffen werden.

## 2. Wünsche beachten

Betreuer\*innen, Richter\*innen, Rechtspfleger\*innen und Verfahrenspfleger\*innen sind angehalten, die Wünsche der rechtlich betreuten Personen festzustellen und diese als Richtschnur für ihr Handeln zu nehmen. Die Wünsche der Betreuten, nicht mehr ein allgemeines, und in der Praxis oft missverstandenes Wohl sind Leitlinie allen betreuungsrechtlichen Handelns. Damit sichergestellt ist, dass dieser **Perspektivenwechsel** in der Praxis umgesetzt wird, müssen rechtlich betreute Personen an den Berichtspflichten der rechtlichen Betreuer\*innen und der Kontrolle des Betreuungsgerichts stärker beteiligt werden. Hierfür

- ist der **Jahresbericht den Betreuten zu übermitteln**,
- sind **Betreute** grundsätzlich bei allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. der Aufgabe von Wohnraum oder bei Regelungen den Umgang mit bestimmten Personen betreffend, **anzuhören**,
- ist mit Betreuten auch während des **gesamten betreuungsrechtlichen Verfahrens in adressatengerechter Weise zu kommunizieren**.

Die Wünsche der Betreuten sind auch für das Gericht Leitlinie. Diese und die Ziele der rechtlichen Betreuung sollen zukünftig in einem Anfangsbericht dargestellt werden. Der Anfangsbericht oder ein **dokumentiertes Anfangsgespräch** sollte für alle Betreuungen verpflichtend sein, unabhängig davon, ob die Betreuung von einer Berufsbetreuer\*in, einer ehrenamtlichen Fremd- oder Angehörigenbetreuer\*in geführt wird. Nur so kann das Gericht Kenntnis über die persönliche Situation, die Ziele der Betreuung und die Wünsche der rechtlich betreuten Person hinsichtlich der Betreuung erhalten.

Für rechtlich betreute Personen muss es zudem **unabhängige Beratungs-, Beschwerde- und Anlaufstellen** geben, damit auch sie sich während einer rechtlichen Betreuung beraten lassen, informieren und gegebenenfalls beschweren können.

## 3. Stärkung des Ehrenamts

Um die Qualität auch der ehrenamtlich geführten Betreuung zu verbessern und das Ehrenamt insgesamt zu stärken, sollen ehrenamtliche Betreuer\*innen zukünftig eine

**Anbindungserklärung zu einem Betreuungsverein** abgeben. Die Anbindung an einen Betreuungsverein, um eine fachliche Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuung zu ermöglichen, muss aber für **alle ehrenamtlichen Betreuer\*innen** gelten, unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Angehörigenbetreuer\*innen handelt. Denn rechtlich betreute Personen haben ein Recht auf die gleiche Qualität ehrenamtlicher Betreuungen. Insbesondere im Hinblick auf Art. 12 UN-BRK darf die Qualität ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer\*innen nicht unterschiedlich ausgestaltet sein.

#### 4. Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

Betreuungsbehörden können zukünftig im Vorfeld, aber auch während eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens mit Zustimmung der Betroffenen Maßnahmen vornehmen, die geeignet sind, die Bestellung einer rechtlichen Betreuer\*in zu vermeiden (sog. erweiterte Unterstützung).

Durch dieses Verfahren können Hürden beim Zugang zu Sozialleistungssystemen und anderen Hilfen abgebaut und diese Fälle aus dem System der rechtlichen Betreuung genommen werden. Daher muss das **Verfahren der erweiterten Unterstützung für alle Länder verpflichtend** eingeführt werden.

#### 5. Kürzere Dauer rechtlicher Betreuungen

Die Forderung der Selbstvertreter\*innen, der Verbände für Menschen mit Behinderung und die Forschungsergebnisse sind umzusetzen und die **Dauer** für die Bestellung einer rechtlichen Betreuer\*in auf **fünf Jahre zu senken**. Zudem ist vorzusehen, dass diese nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden darf.

**Betreuungen gegen den Willen** rechtlich betreuter Menschen rufen bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe, die sich in ihrem Grundsatzprogramm der Umsetzung der UN-BRK verpflichtet hat, weiterhin ernsthafte Bedenken hervor. Zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts rechtlich betreuter Personen und im Hinblick auf die Tragweite einer Betreuung gegen den Willen sind mindestens eine **eindeutige und eigenständige richterliche und gutachterliche Würdigung** sowie eine **Klarstellung im Bestellungsbeschluss** erforderlich.

Darüber hinaus müssen **Betreuungen gegen den Willen stets nach zwei Jahren überprüft** werden; und nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen nur bei der erstmaligen Verlängerung und nach drei Jahren.

## 6. Abschaffung der Sterilisationsregelung

Trotz der jahrelangen Forderung des für die UN-BRK zuständigen Fachausschusses, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen, die **Sterilisationsregelung** aufgrund seiner **Konventionswidrigkeit abzuschaffen**, hält der Gesetzesentwurf an dieser Regelung fest.

Das findet die Lebenshilfe falsch. Die Sterilisation greift tief in die Rechte der Betreuten ein, da Betreuer\*innen in eine Sterilisation bei einer nicht einwilligungsfähigen betreuten Person einwilligen können.

Darüber hinaus darf die Gefahr einer **schwerwiegenden Beeinträchtigung** für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren, weil ihr eine Trennung von ihrem Kind droht, **keine Rechtfertigung** für eine Sterilisation sein.

So fordert auch der Petitionsausschuss, die Streichung der Sterilisationsregelung im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.<sup>2</sup>

## 7. Zeitnahe Evaluation

Das vorliegende Gesetz führt neue Begrifflichkeiten, Systematiken und Instrumente ein. Da es sich zudem um ein „**lernendes Gesetz**“ handelt, bedarf es einer stetigen Anpassung an die Rechtswirklichkeit und einer Rückkoppelung aus der Praxis.

Daher sind die Rechtswirkungen der neuen Vorschriften zeitnah zu untersuchen und die **Evaluationsergebnisse** ggf. in **weitere Reformschritte** zu überführen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, die Unterstützungsfunktion rechtlicher Betreuer\*innen, die Wunschbefolgungspflicht, die Stellvertretung, das Kennenlerngespräch, den Anfangsbericht, das Anfangsgespräch, den Jahresbericht, die Informationspflicht des Gerichts, die Dauer von Betreuungen, die Anbindungen ehrenamtlicher Betreuer\*innen an den Verein und das Verfahren der erweiterten Unterstützung.

## 8. Finanzielle Sicherung der Betreuungsvereine

Die Ziele der Reform des Betreuungsrechts, die Qualität in der rechtlichen Betreuung zu sichern und das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen zu stärken, würden

---

<sup>2</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/791010-791010>.

konterkariert werden, wenn die wertvolle Arbeit der Betreuungsvereine und der Betreuer\*innen finanziell nicht hinreichend abgesichert ist.

Die **finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine** darf nicht den einzelnen Bundesländern überlassen bleiben. Stattdessen sollten **gesetzliche Rahmenbedingungen**, u.a. eine auf die Einwohnerzahl bezogene Stellenausstattung und die Berücksichtigung tarifvertraglicher Bindungen der Betreuungsvereine, festgelegt werden.

Ebenso sind mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen zum Betreuungsrecht zugleich die Höhen der einzelnen **Fallpauschalen im VBVG anzupassen**.

## 9. Appell – zügiges Inkrafttreten

Die Lebenshilfe appelliert an alle im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, das Reformgesetz unbedingt noch vor Ende der Legislaturperiode zu verabschieden, damit es **alsbald in Kraft** treten kann. Denn die vorliegende Reform des Betreuungsrechts ist ein wichtiger Schritt, um die Menschenrechte rechtlich betreuter Personen besser zu wahren.